

**Anzeige über das Abbrennen von Hecken-Strauch und Baumschnitt
oder schlagabraumähnlichen Abfällen**

Anmeldende(r) Verantwortliche(r)	Name, Vorname..... Anschrift..... Telefon (Mobil).....
Zeitpunkt, Ort der Verbrennung Menge in m ³	Datum, Uhrzeit, Dauer..... Straße, Nr., Platz, Feld, Wiese:

Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Waldflächen liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind.
 - c) 100 m von Waldflächen.
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen.
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern.
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
 12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz NRW oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
 13. Die geplante Verbrennung ist mindestens zwei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angabe zur telefonischen Erreichbarkeit schriftlich unter Verwendung des amtlichen Anzeigenformulars anzuzeigen.
 14. Das Verbrennen ist nur an Werktagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr zulässig (Ausnahme Ostersonntag bis 22:00 Uhr).
 15. Das Abbrennen am Ostersonntag ist der Gemeindeverwaltung spätestens bis Mittwoch vor Gründonnerstag schriftlich unter Verwendung des amtlichen Anzeigeformulares anzuzeigen.

Altenberge, den.....
(Unterschrift)